

Stadt Osnabrück

18.04.2020

Der Oberbürgermeister

**Neuregelung zur Geltungsdauer der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

**Die Regelungen der Nrn. 1.1 und 1.2 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück werden bis einschließlich zum 19.04.2020 verlängert und treten mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.**

Begründung

Die Regelungen zur Verlängerung und zum Außer-Kraft-Treten sind erforderlich, da in der neuen Landesverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020, die zu § 1 Abs. 4 und Abs. 6 am 20.04.2020 in Kraft tritt, Regelungen zu touristischer Unterbringung und Anschlussheilbehandlungen und zu Großveranstaltungen getroffen werden und keine Regelungslücke am Tag des 19.04.2020 entstehen soll.

Die in Nr. 1.1 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück zuvor länger geltende Regelung tritt ebenfalls mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft, da diese entsprechend in § I Abs. 6 der neuen Landesverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 geregelt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.**

Osnabrück, den 18.04.2020



Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister